

Telefon: 089/233-36337
Telefax: 089/233-989 36337

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung.Gewerbe
Veterinärwesen

**Evaluation Aufgabenmehrungen im Bereich Tier-
schutz und Tierseuchen**

Anlagen:

Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates vom 24.05.2017

Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 17.05.2017

Stellungnahme des Kommunalreferats vom 23.05.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08915

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 27.06.2017 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	3
1. Anlass	3
2. Tierschutz / Tierseuchen	3
2.1 Änderungen im Tierschutzrecht	3
2.2 Umsetzung der Änderungen im Tierschutzrecht seit 2014 und Auswirkungen	4
2.2.1 Versuchstiereinrichtungen	4
2.2.2 Erlaubnis für Verbringer und Vermittler von Wirbeltieren aus dem Ausland	5
2.2.3 Erlaubnis für Hundetrainer	5
2.2.4 Erlaubnis für Wildtierauffang- und pflegestationen	6
2.2.5 Neue Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde	6
2.3 Einrichtung einer Task Force Tierschutz	7
3. Plausibilisierung des erforderlichen Personalbedarfs	7
3.1 Organisationsstruktur des Veterinäramts	7
3.2 Verfahren Stellenbemessung	8
3.3 Tätigkeitskatalog	9
3.4 Sonderthemen - Beispiel Tierseuche	12
3.5 Stellenbedarf	14
4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung	16
4.1 Personalkosten	16
4.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	17
4.3 Nutzen	18
4.4 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit	18
4.5 Finanzierung	18
4.6 Unterrichtung des Korreferenten und des Verwaltungsbeirates	19
II. Antrag des Referenten	19
III. Beschluss	21

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Mit dem im Jahr 2013 geänderten Tierschutzgesetz (TierSchG) wurde der Tierschutz in vielen Bereichen verbessert. Auch im Tierseuchenrecht gibt es neue gesetzliche Anforderungen, die es von Seiten des Kreisverwaltungsreferates (KVR) umzusetzen galt.

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 30.07.2014 (Vorlagentitel des Beschlusses „Aufgabenmehrungen im Kreisverwaltungsreferat im Bereich Tierschutz und Tierseuchen“, Vorlagen Nr. 14 – 20 / V 00904) wurden dem KVR u.a. für das Veterinäramt (KVR-I/51) zwei Stellen (2 VZÄ) für Amtstierärzte/innen – zunächst befristet für zwei Jahre ab Besetzung – genehmigt.

In Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat war mittels einer Stellenbemessung der Bedarf nachzuweisen.

Die Abteilung Veterinärwesen ist untergliedert in die Unterabteilungen 1 Veterinäramt und die Unterabteilung 2 Fleischhygienekontrollen (Schlachthof). Die über die Beschlussvorlage von 2014 geschaffenen Stellen wurden im Veterinäramt eingerichtet und konnten zum 01.07.2015 mit extern gewonnenen Tierärzten/-innen besetzt werden. Die beiden Tierärzte/innen befinden sich aktuell noch in der notwendigen eineinhalbjährigen Ausbildung zum amtstierärztlichen Dienst.

Mit dieser Beschlussvorlage werden sowohl die Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen auf den Vollzug im Veterinäramt dargestellt als auch der mit Beschluss vom 30.07.2014 geltend gemachte Personalbedarf plausibilisiert und ein sich durch die Stellenbemessung ergebender notwendiger Personalbedarf von einer Stelle (1 VZÄ) geltend gemacht.

2. Tierschutz / Tierseuchen

2.1 Änderungen im Tierschutzrecht

Maßgeblich für die Einrichtung und Besetzung der mit oben genannten Beschluss genehmigten zwei VZÄ für Amtstierärzte/innen waren umfangreiche Neuerungen im Tierschutzrecht, die nachfolgend zusammengefasst werden:

Anlässlich der Änderung des Tierschutzgesetzes im Juli 2013 war für jede bestehende Versuchstierhaltung eine neue Erlaubnis unter Zugrundelegung der im August 2013 erlassenen Tierschutz-Versuchstierverordnung zu erteilen.

Einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz bedürfen seit 01.08.2014 auch:

- Personen/ Vereine, die Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermitteln (z.B. Tierschutzorganisationen, die Hunde aus dem Ausland zum Zwecke der Vermittlung nach Deutschland verbringen).
- Personen, die gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten.
- Auffang- und Pflegestationen für Wildtiere.

Mit Erlass der neuen Tierschutz-Versuchstierverordnung rückte neben der Haltung der Versuchstiere die Durchführung der Tierversuche mehr in den Fokus der behördlichen Überwachung (aktuell 900 laufende Tierversuche in der Landeshauptstadt München).

Zudem erfolgte der Übergang der Zuständigkeit bezüglich der Erteilung von Genehmigungen für die Einfuhr von Wirbeltieren aus einem Drittland zu Versuchszwecken sowie bezüglich der Bestätigung über die Anzeige der Bestellung von Tierschutzbeauftragten in Versuchstiereinrichtungen auf die Kreisverwaltungsbehörde.

2.2 Umsetzung der Änderungen im Tierschutzrecht seit 2014 und Auswirkungen

2.2.1 Versuchstiereinrichtungen

Im Zuge der Beantragung einer neuen Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz wurden im Zeitraum 2014 bis 2015 insgesamt 63 amtstierärztliche Kontrollen in 47 Versuchstierhaltungen im Hinblick auf die Erfüllung der rechtlichen Vorgaben (Tierschutz-Versuchstierverordnung in Verbindung mit der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.09.2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere) durchgeführt. Einzelne Versuchstierhaltungen mussten wegen festgestellter Mängel einer Nachkontrolle unterzogen werden. Darauf basierend wurden jeweils fachliche Stellungnahmen mit Auflagenvorschlägen erstellt, die der Vollzugsbehörde als Vorlage für die Erstellung der Erlaubnisbescheide dienen. Die Auflagen mussten für die einzelnen Tierarten sorgfältig erarbeitet werden. Ihnen ging ein arbeitsintensiver Prozess voraus, der auch amtstierärztliche Stellungnahmen zu fachlichen Einwendungen seitens der antragstellenden Institute im Rahmen der Anhörung mit einschloss. Teilweise wurden Erlaubnisse infolge festgestellter Mängel

befristet erteilt, so dass nach Ablauf der Frist Nachkontrollen durchzuführen und zusätzliche fachliche Stellungnahmen für die Vollzugsbehörde anzufertigen waren.

In 2016 fanden 38 Routinekontrollen in Versuchstierhaltungen statt.

Ab 2015 wurden auch die Tierversuche auf der Grundlage einer Risikobeurteilung systematisch überwacht. Für die gezielte Auswahl der zu kontrollierenden Tierversuche wurde in mehreren teaminternen Workshops und in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern als Genehmigungsbehörde ein risikoorientiertes Überwachungssystem konzipiert und etabliert. Es beinhaltet drei Risikostufen (gering, mittel, hoch), in die die Versuche eingeteilt werden. In den Jahren 2015 und 2016 erfolgten insgesamt 78 Überprüfungen hinsichtlich der antragskonformen Durchführung von Tierversuchen. Dabei wurden alle Tierversuche der hohen Risikoklasse berücksichtigt. Bei Feststellung von Verstößen wurde die Regierung von Oberbayern anhand detaillierter Kontrollberichte informiert.

2.2.2 Erlaubnis für Verbringer und Vermittler von Wirbeltieren aus dem Ausland

Seit Inkrafttreten der Regelung im August 2014 wurden 15 Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz bearbeitet. In 13 Fällen wurden zum Nachweis der Sachkunde Prüfungen durchgeführt. Der neue Erlaubnistatbestand warf zahlreiche grundsätzliche Fragen auf, deren Klärung zeit- und arbeitsintensiv war. Zeitaufwändig war auch der sehr umfangreich gewordene, neu zu erstellende Auftragsanteil als Grundlage für den Erlaubnisbescheid. Hinzu kamen von der Vollzugsbehörde angeforderte fachliche Stellungnahmen aufgrund von Einwendungen der Antragsteller/innen gegen Auflagen.

Die Verbringer und Vermittler von Wirbeltieren aus dem Ausland mit erteilter Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz unterliegen der behördlichen Aufsicht und müssen zukünftig risikobasierend kontrolliert werden. Dies ist nur mit ausreichendem Personal zu bewerkstelligen.

2.2.3 Erlaubnis für Hundetrainer

Seit Inkrafttreten der Regelung im August 2014 wurden 108 Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz bearbeitet, davon sind 76 Antragsverfahren abgeschlossen. 32 Anträge befinden sich im laufenden Verfahren, wovon sich in fünf Fällen Antragsteller/innen weigern, die notwendige Sachkundeprüfung abzulegen. Im Rahmen des Antragsverfahrens fanden bisher insgesamt 97 (einschließlich 16 Wiederholungsprüfungen) Sachkundeprüfungen statt. Die Sachkundeprüfung besteht aus einem theoretischen-schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. In dem theoretischen Prüfungsteil hat der Antragsteller/in einen internetbasierten Single-Choice-Test zu absolvieren. An der mündlich-praktischen Prüfung ist ein(e) exter-

ne(r) Hundesachverständige(r) beteiligt. Die praktischen Fähigkeiten muss der/die Antragsteller/in an einem Hund-Halter-Gespann nachweisen. Die Organisation und Koordinierung der Termine mit den beteiligten Personen sowie die Durchführung der einzelnen Prüfungsabschnitte sind sehr zeitaufwendig.

Zusätzlichen Arbeitsaufwand verursachten Antragsteller/innen, die trotz begründeter Ablehnung weiter darauf bestanden, dass ihre Qualifikationsnachweise anzuerkennen seien und die Forderung nach einer Sachkundeprüfung nicht gerechtfertigt sei.

Etwa die Hälfte aller Hundetrainer/innen mit erteilter Erlaubnis verfügen über ein festes Trainingsgelände (im Gegensatz zu den „mobilen Hundetrainer/innen“). Wegen knapper personeller Ressourcen war es im Zusammenhang mit den Antragsverfahren bislang nicht möglich, die Trainingseinrichtungen zu begutachten.

Der neue Erlaubnistatbestand warf zahlreiche grundsätzliche Fragen auf, deren Klärung zeit- und arbeitsintensiv war und nach wie vor ist.

Hundetrainer/innen mit erteilter Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz unterliegen der behördlichen Aufsicht und müssen zukünftig risikobasierend kontrolliert werden. Es ist beabsichtigt, bei künftigen Routinekontrollen auch die Trainingseinrichtungen in Augenschein zu nehmen.

Es ist kontinuierlich mit Neuanträgen zu rechnen, wofür ausreichende Personalkapazitäten zur Verfügung stehen müssen.

2.2.4 Erlaubnis für Wildtierauffang- und pflegestationen

Seit Inkrafttreten dieser Regelung im Juli 2013 wurden drei Antragsverfahren bearbeitet. Es wurden hierbei vier Kontrollen durchgeführt. Darauf stützend wurden fachliche Stellungnahmen mit detaillierten Auflagenvorschlägen für die Vollzugsbehörde gefertigt. Wildtierauffang- und -pflegestationen mit erteilter Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz unterliegen der behördlichen Aufsicht und sind zukünftig risikobasierend zu kontrollieren. Dies ist nur mit ausreichendem Personal zu bewerkstelligen.

2.2.5 Neue Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde

Zum Jahreswechsel 2014/2015 ist die Zuständigkeit hinsichtlich der Erteilung von Genehmigungen für die Einfuhr von Wirbeltieren aus einem Drittland zu Versuchszwecken auf die Kreisverwaltungsbehörde übertragen worden. Seit dieser Zeit müssen auch Anzeigen der Bestellung von Tierschutzbeauftragten in Versuchstiereinrichtungen von der Kreisverwaltungsbehörde bestätigt werden. Vorher lag die Zuständigkeit bei der Regierung von Oberbayern. In dem Zeitraum 2015 bis 2016 wurden insgesamt 38 Einfuhrgenehmigungen erteilt sowie 16 Bestellungen von Tierschutzbe-

auftragten bestätigt. Voraus gingen fachliche Prüfungen der Voraussetzungen und Stellungnahmen durch das Veterinäramt für die Vollzugsbehörde.

2.3 Einrichtung einer Task Force Tierschutz

Tagesaktuelle Tierschutzfälle machen inzwischen einen erheblichen Anteil der Aufgaben im Fachbereich Tierschutz aus. Exemplarisch erwähnt seien an dieser Stelle regelmäßige Anzeigen aus der Bevölkerung betreffend die Bettlerhunde in der Innenstadt sowie Einsätze im Zusammenhang mit dem Handel mit aus dem Ausland stammender Hundewelpen. Um einerseits diesen Tierschutzfällen aufgrund von Beschwerden möglichst schnell nachgehen zu können und andererseits die Planbarkeit von Routinekontrollen zu verbessern, wurde im Oktober 2015 eine Task Force Tierschutz im Veterinäramt eingerichtet. Im Zeitraum Oktober 2015 bis März 2017 wurden von der Task Force Tierschutz 509 Tierschutzfälle bearbeitet. Sie führten insgesamt zu 645 Außeneinsätzen.

3. Plausibilisierung des erforderlichen Personalbedarfs

3.1 Organisationsstruktur des Veterinäramts

Die Abteilung Veterinärwesen (KVR-I/5) ist untergliedert in die Unterabteilungen Veterinäramt (KVR-I/51) und Fleischhygienekontrollen (KVR-I/52). Die über den Beschluss vom 30.07.2014 geschaffenen zwei Planstellen für Amtstierärzte/innen wurden in der Unterabteilung Veterinärwesen eingerichtet, so dass von der Stellenbemessung lediglich die Unterabteilung 1 Veterinäramt betroffen ist.

Die Aufgabenmehrungen und umfassenden Gesetzesänderungen im Bereich Tierschutz und Tierseuchen wurden auch zum Anlass genommen, das Veterinäramt im Jahr 2015 umzuorganisieren. Nachdem das Aufgabengebiet eines/r Amtstierarztes/in zunehmend vielfältiger wird, war eine Spezialisierung notwendig, so dass zwei Sachgebiete mit unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkten geschaffen wurden. Das Sachgebiet 1 betreut die Fachthemen Versuchstiere und Tierschutz, das Sachgebiet 2 die Themen Lebensmittel, Tierseuchen, Arzneimittel und tierische Nebenprodukte.

Die über den Beschluss vom 30.07.2014 geschaffenen zwei Planstellen wurden aufgrund deren Schwerpunktsetzung im Bereich Tierschutz dem Sachgebiet 1 zugewiesen und sind, nachdem sie zum 01.07.2015 erstmalig besetzt werden konnten, bis 30.06.2017 befristet.

Der Unterabteilung Veterinäramt sind insgesamt 19 Planstellen zugewiesen, wovon vier Planstellen für allgemeine Verwaltungstätigkeiten, zwei Planstellen für Sachgebietsleitungen und 12 Planstellen für Amtstierärzte/innen vorgehalten werden. Eine

Planstelle für eine/n Amtstierarzt/in wurde kürzlich noch im Zusammenhang mit dem Beschluss „Tierschutz in München stärken“ eingerichtet und befasst sich inhaltlich mit der Einrichtung eines Tierschutzkoordinators. Die Stelle stellt aber eine Sonderfunktion dar, konnte bislang noch nicht besetzt werden und fließt daher auch nicht in das Ergebnis der Stellenbemessung mit ein. Die Leitung der Unterabteilung erfolgt in Personalunion durch den Abteilungsleiter.

3.2 Verfahren Stellenbemessung

Innerhalb der Sachgebiete arbeiten die Amtstierärzte/innen neben der theoretischen Betreuung von einzelnen Fachthemen überwiegend in der Einheitssachbearbeitung. Eine zu große Spezialisierung der Amtstierärzte/innen wäre für die Praxis schwierig, da ein Fall oft mehrere Fachthemen betrifft und sich nicht in einzelne Themen gliedern lässt bzw. es ineffektiv wäre, mehrere Amtstierärzte/innen mit demselben Vorgang zu betrauen. So muss beispielsweise der/die Amtstierarzt/in bei einer Kontrolle einer Tierhaltung alle Facetten des Tierschutzes, der Tierseuchen und ggf. anderer Themenbereiche abdecken können.

Nachdem der Aufgabenbereich der Amtstierärzte/innen aus diesem Grund nicht klar getrennt werden kann und damit die beiden neu geschaffenen Stellen nicht isoliert bemessen werden können, wurden alle Aufgaben der Amtstierärzte/innen in beiden Sachgebieten erfasst und so die Gesamtstellenzahl der Amtstierärzte/innen einer umfassenden Plausibilisierung und Stellenbemessung unterzogen. Dazu wurden alle Tätigkeiten der Amtstierärzte/innen in einem Tätigkeitskatalog gelistet. Nachdem es sich um einen sehr komplexen Aufgabenbereich handelt, in dem nahezu jeder Fall einzeln betrachtet werden muss, neben der Bearbeitung von Fällen auch viel konzeptionelle Arbeit sowie Auswertung von Rechtsprechung und ein enger fachlicher Austausch unter den Amtstierärzten/innen notwendig ist, musste bei der Bemessung zum Teil auf qualifizierte Schätzungen zurückgegriffen werden. Beim Großteil der Tätigkeiten wurden Fallzahlen erhoben und die Zeitdauer von Kontrollen erfasst. Für die Tätigkeiten der Tierschutz-Task-Force und die daraus resultierenden Tierschutzfälle wurden mittels eines Laufzettels auf den Vorgängen Bearbeitungszeiten und Fallzahlen über einen Zeitraum von acht Monaten (Oktober 2015 bis Mai 2016) minutengenau erfasst und ausgewertet.

3.3 Tätigkeitskatalog

Folgende Tätigkeiten werden von den Amtstierärzten/innen ausgeübt und sind in die Stellenbemessung eingeflossen:

Tätigkeit	Beschreibung
Abfragen der Regierung von Oberbayern	Beantworten von Abfragen der Regierung von Oberbayern (ROB).
Arzneimittel	Im Bereich Arzneimittel fallen u.a. Routinekontrollen von tierärztlichen Hausapotheken, Tierheilpraktikern, Einzelhändlern, Zoofachhändlern oder Stallapotheken an. Zudem werden im Rahmen der AMG-Novelle Mastbetriebe kontrolliert.
Besprechungen	Für die regelmäßigen Besprechungen innerhalb des Veterinäramts wurde der durchschnittliche Zeitaufwand ermittelt.
Bienen	Das Team Bienen bearbeitet beispielsweise Neuanmeldungen, stellt Bienengesundheitszeugnisse aus, führt Routinekontrollen bei Bienenhaltungen durch, entnimmt Proben oder gibt Arzneimittel aus.
Cross Compliance	Das Veterinäramt führt Kontrollen im Zusammenhang mit der Gewährung von EU-Agrarzahlungen durch.
Dienstbesprechung mit der Regierung von Oberbayern	Teilnahme an den jährlich wiederkehrenden Dienstbesprechungen in der Regierung von Oberbayern.
Gerichtstermine	Vorbereitung und Zeugenaussagen bzw. Gutachtertätigkeit im Zusammenhang mit gerichtlich anhängigen Fällen.
Hunde	Bearbeiten von Anträgen auf Erlaubnisse nach § 11 Tierschutzgesetz sowie Routinekontrollen im Zusammenhang mit Hundetrainern, Verbringern (Hunde und Katzen) sowie Hunde- und Katzenpensionen bzw. -tagesstätten. Zudem werden Fälle nach dem LStVG (Kampfhunde und Gefahrhunde) bearbeitet.
Innendienst	Im Innendienst werden zum überwiegenden Anteil Anfragen bzgl. Tierschutz und zum Reiseverkehr mit Tieren beantwortet. Außerdem werden Zeugnisse für Tiere im Reiseverkehr ausgestellt.
Lebensmittel	Betriebskontrollen (Routine-, Anlass- und Nachkontrollen) in Fleischhygiene- und Schlachtbetrieben im Rahmen der fachlichen Aufsicht über den amtlichen Tierarzt, Zulassungsverfahren für Lebensmittelbetriebe in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern durchführen, Ausstellen von Genusstauglichkeitszeugnissen, allgemeine und spezifische Anfragen von übergeordneten Behörden beantworten sowie amtliche Tierärzte/innen und Fachassistenten/innen einarbeiten.

Postein- und Postausgang, Mailverkehr	Sichten, Ordnen und Bearbeiten des Posteingangs sowie des E-Mailpostfachs sowie Aktualisieren und Sortieren der elektronischen Ablage.
Sonderprojekte	Es gibt immer wieder (zum Teil unerwartete und eilige) Sonderthemen und Sonderprojekte, bei welchen das Veterinäramt federführend ist bzw. in Themenbereichen tangiert ist (z.B. Wildtierauffangstation, Fuchsbandwurmmonitoring).
Stadtratsanfragen	Beantwortung von Stadtratsanfragen, beispielsweise im Zusammenhang mit Fuchsbandwurm, Tierschutzprojekten, Versuchstierhaltungen, Ponyreiten, Schlachthof etc.
Taubenproblematik	Bearbeitung von Anträgen auf Taubenvergrämung, den Fang von Tauben, etc. Hierfür sind insbesondere Absprachen mit Falknern, Betroffenen sowie der Jagdbehörde erforderlich. Darüber hinaus gibt es diverse Besprechungen im Zusammenhang mit Taubenhäusern und es erfolgt ein überregionaler Austausch sowie Koordinierungsgespräche mit anderen Städten.
Tierheim München	Durchführung von angekündigten und nicht angekündigten Kontrollen durch das Veterinäramt. Zudem regelmäßige Besprechungen mit dem Tierheim sowie innerhalb des Teams Tierheim.
Tierische Nebenprodukte	Die Amtstierärzte/innen führen Kontrollen bei den zugelassenen und registrierten Betrieben für tierische Nebenprodukte sowie bei den Verwendern durch.
Tierpark Hellabrunn	Mit dem Tierpark finden monatlich JourFix-Termine im Tierpark statt, um aktuelle Fragestellungen im Tierschutz- und Tierseuchenrecht zu besprechen. Es werden zusätzliche Besprechungen zu Sonderthemen und regelmäßig Kontrollen durchgeführt. Außerdem werden regelmäßig Tiere weltweit z.B. in andere Zoos verschickt. Hierfür bedarf es immer eines veterinärrechtlichen Zeugnisses.
Tierschutz in besonderen Einrichtungen	Das Veterinäramt überwacht insbesondere folgende Einrichtungen im Hinblick auf den Tierschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Zirkus / Zurschaustellung • Hirschgarten / Wildgehege • landwirtschaftliche Nutztierhaltungen • Pferdehaltungen • Transportunternehmen • Zoofachhandel, Sea Life, Reptilienauffangstation, Fischbörsen • Hummerhaltungen • Schädlingsbekämpfer •

Tierschutz in Schlachtbetrieben	Für die Schlachtbetriebe gibt es festgelegte Mindestkontrollfrequenzen pro Jahr. Darüber hinaus werden im Rahmen des Erwerbs der Sachkundebescheinigungen für das „gewerbsmäßige Schlachten“ die praktischen Fähigkeiten geprüft.
Tierschutz-Task-Force und Tierschutz	Alle im Veterinäramt eingehenden aktuellen Tierschutzfälle werden dem Tierschutz-Task-Force Team zugeleitet, so dass flexibel und umgehend reagiert werden kann. Sofern der Fall nicht direkt vom Tierschutz-Task-Force Team abgeschlossen werden kann, erfolgt ein Übergang auf den zuständigen Amtstierarzt/in. Zusätzlich zu den fallspezifischen Einsatzzeiten werden Zeitressourcen für die tägliche Einsatzplanung, den fachlichen Austausch, Besprechungen und Rücksprachen mit der Sachgebietsleitung benötigt. Darüber hinaus erstellt das Veterinäramt auch Gutachten nach Aktenlage (z.B. im Auto zurückgelassener Hund bei sommerlichen Temperaturen; Schlagen von Hunden). Den Gutachten gehen häufig aufwändige Recherchen (z.B. Literaturrecherchen, Austausch mit Fachbehörden, etc.) voraus.
Tierseuchenkontrollen am Schlachthof	Um die rechtlich vorgeschriebenen Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten an den Tiertransportern zu überprüfen werden nächtliche Kontrollaktionen durchgeführt.
Tierseuchenkrisenzentrum	Aufbau, Entwicklung und regelmäßige Fortschreibung des Konzeptes eines Tierseuchenkrisenzentrums, um bei einem Ausbruch von Tierseuchen auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt München vorbereitet zu sein.
Tierseuchennachrichten Meldungen	Sämtliche anzeigepflichtigen und meldepflichtigen Tierseuchen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München müssen in eine bundesweite Datenbank (TSN) eingepflegt werden.
Tierseuchenübungen	Organisation, Durchführung und Nachbesprechung von Übungen für den Tierseuchenfall. Die Übungen erfolgen auch auf landwirtschaftlichen Betrieben. Darüber hinaus gibt es bayernweite Pflichtübungen, an denen die Veterinärbehörden zwingend teilnehmen müssen.
Tierversuche	Hierunter fallen Routinekontrollen von Versuchstiereinrichtungen, Anlasskontrollen von Tierhaltungen, Routine- und Sonderkontrollen von Tierversuchen sowie sonstige Aufgaben im Zusammenhang mit Tierversuchen (z.B. Anfragen von Tierschutzbeauftragten, Prüfung der Qualifikationsnachweise bei Neubestellung von Tierschutzbeauftragten etc.).
Tollwutquarantäne für Hunde und Katzen	Heimtiere (Hunde, Katzen und Frettchen), die die Bedingungen für die Einreise in die EU nicht erfüllen,

zen im Tierheim München	müssen, bis die Bedingungen erfüllt werden, in amtlicher Quarantäne isoliert werden. Des Weiteren werden Tiere von der Grenzkontrollstelle des Flughafens Erding und Landkreis München eingewiesen. Die Sicherstellung der Tiere erfolgt meist im Rahmen von Tierschutzkontrollen oder durch Anzeigen über illegale Tiertransporte bzw. illegales Verbringen von Heimtieren aus dem Ausland. Für alle Tiere erfolgt eine Eingangsdokumentation durch eine/n Amtstierarzt/in und eine Gesundheitsüberprüfung in Zusammenarbeit mit den praktischen Tierärzten im Tierheim. Daraufhin werden durch die Amtstierärzte/innen Gutachten erstellt. Es findet zudem eine wöchentliche Vor-Ort-Kontrolle der Tiere in der Quarantänestation des Tierheims München Riem durch das Veterinäramt statt.
Überprüfung von Rechnungen über tierärztliche Behandlungen von Fund- und Verwahrtieren im Tierheim München und von privaten Tierkliniken im Stadtgebiet München	Gemäß dem Vertrag zwischen der Landeshauptstadt München und dem Tierheim München müssen die an Fund- und Verwahrtieren durchgeführten tierärztlichen Behandlungen durch einen Amtstierarzt (v.a. im Hinblick auf die medizinische Notwendigkeit) geprüft werden. Außerdem müssen die Rechnungen für die Behandlung von Fundtieren aus dem Stadtgebiet, die durch private Kliniken gestellt werden, geprüft werden.
Veranstaltungen mit Beteiligung von Ponyreitbetrieben	Es erfolgt eine intensive Überwachung der Ponyreitbetriebe, insbesondere bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (z.B. Auer Dult, Oktoberfest, etc.).
ZLF – Zentrales Landwirtschaftsfest im Rahmen des Oktoberfestes	Für das alle vier Jahre wiederkehrende ZLF ist eine umfangreiche Vorbereitung und Vor-Ort-Kontrolle durch Amtstierärzte/innen erforderlich, insbesondere im Hinblick auf tierschutz- und tierseuchenrechtliche Bestimmungen (Auftrieb der Tiere, Untersuchung der Tiere, Blutprobenentnahmen, Zeugniskontrolle, etc.). Zudem müssen Besprechungen mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie dem Landwirtschaftsministerium durchgeführt werden.

3.4 Sonderthemen - Beispiel Tierseuche

Neben den aufgeführten Tätigkeiten gibt es immer wieder Sonderthemen, welche nicht in die Bemessung mit eingeflossen sind, da sie nicht absehbar oder planbar sind, jedoch deutlich Kapazitäten binden. So wurden beispielsweise keine Kapazitäten für den Ausbruch einer Tierseuche berücksichtigt. Im Fall einer Tierseuche müssen aber alle Personalkapazitäten umgehend zur Verfügung stehen und sind aus-

schließlich mit dem Thema gebunden. So hat beispielsweise der Ausbruch der Geflügelpest in 2016 / 2017 bereits sehr deutlich Kapazitäten gebunden. Um einen Überblick über die umfangreichen Maßnahmen, die beim Ausbruch einer Tierseuche von Amtstierärzten/innen getroffen werden müssen, zu geben, werden auszugsweise und stichpunktartig die Tätigkeiten aufgelistet:

- Stellungnahme zum Erlass einer Allgemeinverfügung (Stallpflicht)
- Pressearbeit: Information der Münchner Bevölkerung mittels der Webseite www.muenchen.de sowie über Pressestelle → Informationen über Schutzmaßnahmen (Aufstallungspflicht) in München sowie Verhaltenstipps beim Auffinden toter Vögel
- Entwicklung eines Serienbriefs an über 200 Geflügelhalter in München
- Vor-Ort-Kontrollen bei Geflügelhaltern zur Einhaltung der Aufstallungspflicht Diese Kontrollen erfolgten mittels Schutzkleidung, um eine evtl. Seuche im Stadtgebiet nicht weiter zu verschleppen (erhöhter Zeitaufwand zum An- und Ablegen der Schutzkleidung)
- Einrichten einer 24-Stunden-Bereitschaft im Veterinäramt für Münchner Bürgerinnen und Bürger beim Auffinden von toten Vögeln im Stadtgebiet sowie für Tierhalter bei Verdachtsmeldungen (diese Bereitschaft gab es von November 2016 bis Mai 2017)
- Absprachen mit Branddirektion und regelmäßige Besprechungen um Ablauf des Einsammelns der toten Vögel im Stadtgebiet sicherzustellen (bis heute wurden 60 Tiere durch die FW eingesammelt; hiervon größter Teil am LGL auf Geflügelpest untersucht) → Koordination über Veterinäramt (auch über 24-Stunden-Bereitschaft)
- 2 positive Befunde bei toten Wildvögeln in München → Information der Pressestelle, Aktualisierung der Website www.muenchen.de und EDV-Eingabe in das deutschlandweite Tierseuchenerfassungssystem TSN; Meldungen der Befunde an die übergeordneten Behörden
- Bei Nachweis von Geflügelpest bei gehaltenem Geflügel umfangreiche und zahlreiche Untersuchungen in Geflügelhaltungen in Sperr- und Beobachtungsgebieten erforderlich
- Vorbereitung im Amt für den Fall eines Seuchenausbruchs in München (Aktualisierung der Bestände an Schutzkleidung, Probenmaterial)
- Einlesen in die Rechtsvorgaben (Geflügelpest-VO, EU-Richtlinien)
- Tierpark Hellabrunn: Regelmäßige Besprechung zur Seuchenlage; Vorbereitung des Tierparks auf den Ernstfall → Epidemiologische Segmentierung der

einzelnen Vogelhaltungen im Tierpark; Überprüfung der Aufstallungspflicht im Tierpark; Ausnahmegenehmigung hiervon für Laufvögel im Tierpark etablieren; Verdacht der Einschleppung der Geflügelpest durch einen Pinguin aus dem Zoo in Wien → aufwendige Absprachen zum weiteren Vorgehen mit Regierung von Oberbayern, Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit sowie dem Ministerium in Österreich

- Im Tierpark wurden umfangreiche Biosicherheitsmaßnahmen in Absprache mit dem Veterinäramt etabliert, um den wertvollen Tierbestand zu schützen (Sperrungen bestimmter Bereiche für Besucher, Desinfektionsmatten; Schutzkleidung, etc...)
- Wäre die Geflügelpest im Tierpark ausgebrochen → Umfangreiches Geschehen über mehrere Tage bis Wochen (Beprobung, Tötung, epidemiologischen Ermittlungen, Sperrungen, Pressearbeit)
- Regelmäßige Information der Hauptabteilungsleitung über aktuelle Seuchensituation
- Außerordentliche Dienstbesprechung im Amt zur Information der Kollegenschaft
- Aufhebung der Allgemeinverfügung (Stallpflicht) → Erstellung eines Fachgutachtens

3.5 Stellenbedarf

Die Evaluierung des Personalbedarfs erfolgte unter Einbindung des Personal- und Organisationsreferates. Dabei wurden nicht nur die befristeten Positionen, sondern, wie beschrieben, der gesamte Personalbedarf für die Sachbearbeitung bei KVR-I/51 betrachtet.

Auf der Grundlage der erfassten Daten wurde ein Stellenbedarf von 13,54 VZÄ bestätigt. Aktuell werden im Stellenplan 12,5 VZÄ vorgehalten, so dass sich neben der Entfristung der zwei durch den Beschluss vom 30.07.2014 geschaffenen Stellen ein zusätzlicher Mehrbedarf von 1,04 VZÄ ergibt. Dabei wurde noch nicht der zusätzliche Personalbedarf für Sonderthemen (siehe Ziffer 3.4) berücksichtigt, welcher sich beispielsweise im Falle einer Tierseuche ergibt.

Neben dem ermittelten Stellenbedarf ist aufgrund der Einzigartigkeit der amtstierärztlichen Tätigkeit innerhalb der Stadtverwaltung eine „Poolstelle“ (Überplanstelle) im Umfang von 1,0 VZÄ einzurichten. Die hoheitlichen Tätigkeiten der Amtstierärzte/-innen dürfen nur durch Tierärzte/-innen ausgeübt werden, die den eineinhalbjährigen tierärztlichen Staatskurs (sog. Amtstierarztlehrgang) erfolgreich absolviert haben. Während der Teilnahme an diesem Lehrgang entstehen längere Dienstabwesenheiten.

ten. Des Weiteren können langfristige Abwesenheiten von Dienstkräften, z. B. aufgrund von mehrjähriger Elternzeit, nicht kompensiert werden, da die originäre Planstelle zur Erledigung der Aufgaben während der Abwesenheitszeit nicht zur Nachbesetzung zur Verfügung steht.

Zum Ausgleich bzw. Überbrückung dieser unterschiedlichen Personalabwesenheiten ist die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle im Umfang von 1,0 VZÄ erforderlich. Dabei stellt das KVR sicher, dass durch diese Stellenschaffung grundsätzlich kein Überhang an Kapazitäten entsteht, da insbesondere Abwesenheiten aufgefangen werden sollen und in vielen Fällen (z. B. Elternzeit) keine zusätzlichen Personalkosten entstehen.

Nachdem es sich bei dem Aufgabenbereich eines/r Amtstierarztes/in um planerisch konzeptionelle Tätigkeiten handelt, wird beantragt, diese zusätzlichen Stellen ebenfalls unbefristet einzurichten. Die Zieleffekte im Tierschutz werden dem Stadtrat im Rahmen der Beschlussvollzugskontrolle spätestens nach drei Jahren dargestellt.

Die Stellenbewertung erfolgt analog der bereits bestehenden Planstellen.

Bereich	Entfristung / zusätzliche Einrichtung	Funktionsbezeichnung	Stellen / VZÄ	Stellenbewertung
KVR-I/51	Entfristung	Amtstierarzt/-ärztin	2 Stellen (2 VZÄ)	A14
KVR-I/51	Zusätzliche Einrichtung	Amtstierarzt/-ärztin	2 Stellen (2 VZÄ)	A14

Nach § 59 Abs. 4 Geschäftsordnung Stadtrat muss ein Sachreferat bei Sachanträgen zu Stellenausweitungen zwingend das Kommunalreferat einbinden und in Abstimmung mit ihm darstellen, ob bzw. in welchem Umfang die Unterbringung des zusätzlichen Personals im Rahmen der verfügbaren Büroflächen des Sachreferates erfolgen kann bzw. ob und ggf. in welchem Umfang zusätzlicher Büroraum benötigt wird.

Die Personalzuschaltung im Bereich KVR-I/51 kann am derzeitigen Standort Thalkirchner Str. 106 untergebracht werden. Zur Unterbringung sind aber noch räumliche Umbaumaßnahmen notwendig, wo bereits an das Kommunalreferat eine Kostenschätzung beauftragt wurde.

4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

4.1 Personalkosten

Wie bereits dargestellt, hat sich das Arbeitsaufkommen im Bereich KVR-I/51 nachweislich durch die Änderung des TierSchG und des Tierseuchenrechts erhöht. Eine Entfristung der in dem Zusammenhang bisher befristeten Stellen in Höhe von 2 VZÄ, wie vom POR bestätigt, ist daher geboten. Zudem wird der zusätzliche Personalbedarf von 2 VZÄ für eine/n Amtstierarzt/in (davon 1 VZÄ aufgrund des bestätigten Stellenbedarfes, 1 VZÄ zur Kompensation von Abwesenheiten) dauerhaft geltend gemacht.

Der in dieser Beschlussvorlage beschriebene Aufgabenumfang für KVR-I/51 sowie der daraus resultierende Mehrbedarf wurde mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt.

Funktionsbezeichnung	Stellen/VZÄ	Stellenbewertung	Jahresmittelbetrag bis zu	Personalkosten dauerhaft bis zu
Amtstierarzt/-ärztin Entfristung	2	A14	70.250 €	140.500 € ab 2017
Amtstierarzt/-ärztin Zusätzliche Einrichtung	2	A14	70.250 €	140.500 € ab 2018
Summe	4			281.000 €

Die Personalkosten belaufen sich auf jährlich bis zu 281.000 €.

Neben den reinen Personalauszahlungen fallen weitere Kosten an.

Art	Anzahl	Einzelkosten	Gesamtkosten	Kostenart
Arbeitsplatzkosten	2	800 €	1.600 €	konsumtive Sachkosten (dauerhaft)
Büroausstattung	2	2.370 €	4.740 €	Investive Sachkosten (einmalig)
Fachliche Fortbildungen	4	1.000 €	4.000 €	konsumtive Sachkosten (dauerhaft)
Lehrgangskosten und Kosten für Unterbringung und Verpflegung	2	6.700 €	13.400 €	konsumtive Sachkosten (einmalig)

4.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig
Summe zahlungswirksame Kosten	140.500,-- ab 2017 146.100,-- ab 2018	13.400,-- in 2018
davon:		
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	140.500,-- ab 2017 140.500,-- ab 2018	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)	4.000,-- ab 2018	13.400,-- in 2018
davon		
* Fachliche Fortbildungen	4.000,-- ab 2018	
* Lehrgangskosten		13.400,-- in 2018
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	1.600,-- ab 2018	
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	2,0 Entfristung 2,0 zusätzlicher Bedarf	

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtrags Haushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich. Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

soweit einschlägig:

4.3 Nutzen

Es ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann:

Durch die dauerhafte personelle Stärkung wird die Abteilung Veterinärwesen in die Lage versetzt, sämtlichen amtstierärztlichen Aufgaben insbesondere in den Bereichen Tierschutz, Tierseuchen und Verbraucherschutz vollumfänglich nachzukommen. Diese Aufgaben sind von großem öffentlichen Interesse und zum Schutz der Münchner Bevölkerung sowie den Besucherinnen und Besuchern.

4.4 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

	einmalig
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)	4.740,-- in 2018
davon:	
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögen (Zeile 22)	4.740,-- in 2018

Das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) 2016 – 2020 ändert sich wie folgt:

Mehrwahresinvestitionsprogramm 2016 – 2020

In Tsd.€

Investitionsliste 1

Investitionsgruppe

Kenn-Nr. 5440.9330

	Gesamtkosten	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff
B	150	30	30	30	30	30	30
G	0						
Z	0						
B	155	30	30	35	30	30	30
G	0						

4.5 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

a.) Entfristung nach der Stellenbemessung

Entsprechend des gemeinsamen Schreibens vom Personal- und Organisationsreferat und der Stadtkämmerei vom 05.12.2016 können Entfristungen nach Stellenbemessungen stets mit der Wirkung des laufenden Haushaltsjahres beschlossen werden.

Die Stellenbemessung hat den dauerhaften Bedarf für die 2 bisher befristeten Stellen (2 VZÄ) bestätigt. Darüber kann sofort entschieden werden.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Nachtragshaushalt 2017 und für die Folgejahre in die jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren aufgenommen werden.

b.) Empfehlungsbeschluss

Eine endgültige Entscheidung über die Finanzierung soll in der Vollversammlung des Stadtrats im Juli diesen Jahres im Rahmen der Gesamtaufstellung aller bisher gefassten Empfehlungs- und Finanzierungsbeschlüsse erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Haushaltsplan 2018 und für die Folgejahre in die jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren aufgenommen werden.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

Das Produktkostenbudget für das Produkt „Gesundheitlicher Verbraucherschutz“ (Produktziffer 5514000) erhöht sich entsprechend.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt. Die Stellungnahmen liegen als Anlagen bei.

4.6 Unterrichtung des Korreferenten und des Verwaltungsbeirates

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herrn Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, wie unter Ziffer I dargestellt, die sofortige Entfristung der zwei bisher befristeten Stellen (2 VZÄ) für Amtstierärzte/innen, die im Zusammenhang mit den Gesetzesänderungen im Beschluss vom 30.07.2014 bewilligt wurden, beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die unbefristete Einrichtung der im Beschlussvortrag genannten zusätzlichen Stellen für Amtstierärzte/innen (2 VZÄ) mit Wirkung vom 01.01.2018 zu beantragen und davon die Besetzung von 1 VZÄ beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die für die Entfristung dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 140.500 € p.a. entsprechend der tatsächlichen Besetzung für das Haushaltsjahr 2017 im Nachtragshaushalt und in den Folgejahren im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand.

4. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2017 wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, die für die zusätzlichen Stellen erforderlichen Haushaltsmittel von bis zu 140.500 € dauerhaft entsprechend der tatsächlichen Besetzung für den Haushaltsplan 2018 und für die Folgejahre im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/innen durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ggf. ein zusätzlicher Aufwand.

5. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2017 wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, die sonstigen erforderlichen konsumtiven Sachkosten in Höhe von 4.000 € p.a. dauerhaft ab 2018 und 13.400 € einmalig für den Haushalt 2018 und für die Folgejahre im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei der Stadtkämmerei anzumelden.

Das Produktkostenbudget für das Produkt „Gesundheitlicher Verbraucherschutz“ (Produktziffer 5514000) erhöht sich entsprechend.

6. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2017 wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, die einmaligen investiven Sachkosten in Höhe von 4.740 € für den Haushalt 2018 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

Das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) 2016 - 2020 wird wie folgt angepasst:

Mehrwahresinvestitionsprogramm 2016 – 2020

In Tsd.€

Investitionsliste 1

Investitionsgruppe

Kenn-Nr. 5440.9330

	Gesamtkosten	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff
B	150	30	30	30	30	30	30
G	0						
Z	0						
B	155	30	30	35	30	30	30
G	0						

7. Der Beschluss unterliegt, wie in Ziffer 3.5 dargestellt, der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand der Ziffern 1 und 3 wird durch die Vollversammlung des Stadtrates im Juni 2017 endgültig beschlossen.

Über den Beratungsgegenstand der Ziffern 2, 4 bis 7 wird durch die Vollversammlung des Stadtrates im Juli 2017 endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V/SP
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Kreisverwaltungsreferat – GL/24

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. **An das Personal- und Organisationsreferat POR- P 3.2**
2. **An das Kommunalreferat, KR-IM-VB-BRM**
3. **KVR-GL/11**
4. **KVR-GL/21 und GL/23**
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
5. **Mit Vorgang zurück an Kreisverwaltungsreferat HA I/5**
zur weiteren Veranlassung

Am

Kreisverwaltungsreferat GL/24